

Länderanhörung zum Entwurf des siebzehnten AtG-Änderungsgesetzes

Bundesland:	Berlin
Ressort	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Adresse:	Brückenstraße 6, 10179 Berlin
Datum:	07.12.2020

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
1	Artikel 1 Nr.1b; § 2 Absatz 3a Nr.4 und Artikel 1 Nr.7, § 41	4. nukleare Sicherung: die Gewährleistung des Schutzes von kerntechnischen Anlagen und Tätigkeiten gegen die zu unterstellenden Störmaßnahmen oder sonstigen Einwirkungen Dritter zur Vorsorge gegen Risiken für die Allgemeinheit, um Leben und Gesundheit vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen." und	rechtl./inhaltl.	Das Änderungsgesetz gibt zwei Definitionen für den Begriff „nukleare Sicherung“ vor. Zum einen in § 2 Absatz 3a Nr. 4: <i>(...) Gewährleistung des Schutzes von kerntechnischen Anlagen und Tätigkeiten gegen die zu unterstellenden Störmaßnahmen oder SEWD (...)</i> zum anderen eine inhaltliche Definition in § 41 <i>Die nukleare Sicherung (...) umfasst (...)</i> Hinzu kommt eine Legaldefinition, integriert in § 41, zur Bedeutung „erforderlicher Schutz“. Es erschließt sich Sinn und Zweck der Einführung mehrerer Definitionen an unterschiedlichen Stellen mit demselben inhaltlichen Hintergrund nicht, wenn	Verschmelzung der Inhalte des Begriffs „nukleare Sicherung“ zu einer einheitlichen Definition in § 2. Vorschlag: <i>„4. nukleare Sicherung: die Gewährleistung des Schutzes von kerntechnischen Anlagen und Tätigkeiten gegen die zu unterstellenden Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter zur Vorsorge gegen Risiken für die Allgemeinheit, um Leben und Gesundheit vor</i>

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>„§ 41 Integriertes Sicherungs- und Schutzkonzept Die nukleare Sicherung zum Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter umfasst Sicherungsmaßnahmen des - Genehmigungsinhabers der kerntechnischen Anlage oder Tätigkeit (erforderlicher Schutz) sowie Schutzmaßnahmen des Staates. Die Maßnahmen sind aufeinander abzustimmen.“</p>		<p>im Endeffekt nur eine Formulierung im Gesetz (erforderlicher Schutz) ergänzend eingefügt und verwendet wird.</p>	<p><i>den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen.</i> <i>Dies umfasst die Sicherungsmaßnahmen des Genehmigungsinhabers (erforderlicher Schutz) sowie Schutzmaßnahmen des Staates.“</i></p> <p>Streichung des § 41</p>
2	§ 44	Funktionsvorbehalt	rechtl./inhaltl.	<p>Ziel des Änderungsgesetzes ist lt. Einführung die Konkretisierung des Atomgesetzes durch die gesetzliche Verankerung des atomrechtlichen Funktionsvorbehaltes. Zwar wird dies in § 44 durch die Überschrift „Funktionsvorbehalt“ angezeigt, inhaltlich jedoch nur unzureichend ausdrücklich geregelt.</p>	<p>Ergänzung des § 44 durch eine entsprechende Formulierung.</p> <p>Vorschlag: <i>„Von einer öffentlichen Bekanntmachung der</i></p>

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§/S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
					<p><i>Lastannahmen nach § 44 Satz 1 und der als Verschlussache eingestuften SEWD-Richtlinien ist aus Gründen des materiellen Geheimschutzes abzusehen. Die Festlegung der Inhalte der Lastannahmen nach § 44 Satz 1 und der als Verschlussache eingestuften SEWD-Richtlinien sind der Nachprüfung des Gerichts entzogen."</i></p>